

Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG

des Vorstands der Allianz AG, München,

und

des Vorstands der Mobile Vermögensplanung AG, München

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 23. Mai 2001

zwischen der Allianz AG, München

und

der Mobile Vermögensplanung AG, München

Die Geschäftsleitungen der Allianz AG und der Mobile Vermögensplanung AG haben am 23. Mai 2001 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Mobile Vermögensplanung AG die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen von Allianz AG und Mobile Vermögensplanung AG. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Mobile Vermögensplanung AG soll am 30. Mai 2001, die der Hauptversammlung der Allianz AG am 11. Juli 2001 eingeholt werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Mobile Vermögensplanung AG unterstellt ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen ihr gegenüber berechtigt ist.
- Die Mobile Vermögensplanung AG ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Allianz AG abzuführen.
- Die Mobile Vermögensplanung AG kann mit Zustimmung der Allianz AG aus ihrem Jahresüberschuss andere Gewinnrücklagen bilden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Rücklagen sind auf Verlangen der Allianz AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Kapitalrücklagen und vorvertraglicher Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- Die Allianz AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der Mobile Vermögensplanung AG gemäß § 302 Abs. 1, Abs. 3 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Der Vertrag ist für beide Seiten erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2005 und danach zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Der Unternehmensvertrag tritt – mit Ausnahme des Weisungsrechts der Allianz AG – rückwirkend mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Mangels außenstehender Aktionäre der Mobile Vermögensplanung AG sind von der Allianz AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Außerdem war aus diesem Grunde eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts nach §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

Die Mobile Vermögensplanung AG ist eine 100- prozentige Tochtergesellschaft der Allianz AG. An ihrem Sitz in München ist sie neben der umfassenden entgeltlichen Finanz- und Anlageberatung insbesondere im Rahmen der nach § 34 c GewO erforderlichen Erlaubnis auf dem Gebiet des Vertriebs von Versicherungs- und Investmentfondsprodukten tätig.

Mit der Mobile Vermögensplanung AG als neuem Vertriebskanal soll ein Kundensegment mit besonderem Beratungsbedarf angesprochen werden, welches über die bisherigen Vertriebswege der Allianz- Gesellschaften nur schwer erreicht werden konnte. Aus diesem Grunde soll die neue Gesellschaft eine Komplementärfunktion zu den bestehenden Allianz- Vertriebskanälen etablieren, um eine größere Reichweite für die diversen Allianz Produkte zu erzielen und insbesondere auch den Marktanteil im Fondsbereich signifikant zu steigern.

Mittelfristig soll sich die Vermittlungstätigkeit der Mobile Vermögensplanung AG neben Produkten der Allianz Versicherungsgesellschaften und Investmentgesellschaften insbesondere im Bereich von Fondsprodukten auch auf Angebote von nicht zur Allianz Gruppe gehörenden Gesellschaften erstrecken.

Trotz Wahrnehmung dieser Funktionen durch eine separate Gesellschaft möchte die Allianz AG zwecks Koordinierung und Förderung des Vertriebes von Produkten ihrer inländischen Tochtergesellschaften aus dem Versicherungs- und Investmentbereich die Führung dieses Geschäftsbereichs effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die Mobile Vermögensplanung AG durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Aufgrund des Vertrages werden ferner Gewinne und Verluste der Mobile Vermögensplanung AG der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen.

Für die Mobile Vermögensplanung AG ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, ggf. entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG ggf. zu übernehmenden Verlusten der Mobile Vermögensplanung AG ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Mobile Vermögensplanung AG vorteilhaft ist.

München, den 23. Mai 2001

Allianz AG

Mobile Vermögensplanung AG

Dr. Schulte-Noelle

Dr. Rieß

Dr. Achleitner

Kittner

Bremkamp

Diekmann

Dr. Faber

Dr. Hagemann

Hansmeyer

Dr. Perlet

Dr. Rupprecht

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

Mobile Vermögensplanung Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „MVP-AG“

§ 1

Beherrschung durch die AZ-AG

1. Die MVP-AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der MVP-AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die MVP-AG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

2. Die MVP-AG kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der AZ-AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die AZ-AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlungen der AZ-AG und der MVP-AG abgeschlossen.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MVP-AG wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2001.
3. Er wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

4. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die AZ-AG ihre Beteiligung an der MVP-AG insgesamt veräußert oder ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der MVP-AG zusteht.

Allianz Aktiengesellschaft

Mobile Vermögensplanung Aktiengesellschaft